

Sehr geehrte Frau Kraft!

Die von Ihnen übermittelten und im Anhang beigefügten Fragen fallen grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des KAV. Dennoch möchten wir die derzeitige Ausgangslage kommentieren:

Das Expertengremium empfiehlt, dass das Areal des Otto Wagner Spitals und somit auch das Ostareal im Besitz der öffentlichen Hand bleiben. Durch einen Gemeinderatsbeschluss kann eine Rückabwicklung des Vertrags mit der Gesiba und eine Baurechtsvergabe realisiert werden.

Am Platz des im Vorschlag der Expertenkommission dargestellten kammförmigen Gebäudes befindet sich derzeit ein Materiallager des Otto Wagner Spitals, in welchem rd. 3.500 Medizinartikel gelagert werden. Nach der Entscheidung über die tatsächliche Bebauung wird der KAV die Zeitschiene der Freiwerdung der vom KAV genutzten Gebäude mit dem Bauträger abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Ernst

Leiterin Stabsstelle Organisations-
und Projektmanagement
KAV Generaldirektion

Thomas Klestil Platz 7/1
1030 Wien
Tel: 01 40401 70581
margit.ernst@wienkav.at

Wien, 2014 04 01

Anhang:

Fragen an:

MA 21, KAV, GESIBA mit dem Ersuchen um schriftliche Beantwortung:

1. Warum sind nun doch zwischen Totenkapelle (Pathologie) und dem überdimensionalen VAMED Bau zwei der geplanten viergeschoßigen Wohntürme vorgesehen?

In den Sitzungen haben sich drei der sechs Architektenteams sowie die beigezogene Kunsthistorikerin Prof. Plakolm von der TU für ein Freihalten dieses sensiblen Bereichs von einer weiteren Verbauung ausgesprochen.

2. Das von den Architekten vorgeschlagene Bebauungsschema sieht als nördlichstes Objekt einen Bau mit kammförmigem Grundriss vor. Nach dem bereits 2012 verbücherten Teilungsplan, in dem der Osten („Wirtschaftsareal“) vom Reste der OWS Anlage abgetrennt wurde, liegt dieses Gebäude auf einem als Trennstück A8 bezeichneten Areal. Nach den Informationen aus der Mediation ist dieses Areal A8 nicht vom Vorkaufsrecht der GESIBA umfasst.

Was soll dieses Gebäude sein? Wie hoch ist es? Auf Grund der Hanglage würde hier ein viergeschossiger Bau alle Pavillons überragen. Der Bauplatz A8 trägt laut 2012 verbüchertem Teilungsplan die Widmung Grünland/Parkschutzgebiet. Die 2006 festgelegte besondere Bebauungsbestimmung BB9 führt diese Widmung allerdings ad absurdum, da sie für diesen Bauplatz eine Verbauung von 40% bei einer Traufenhöhe von 14m zulässt.

3. Frage: Stimmt es, dass dieses Areal A8 (siehe Punkt 2) nicht vom Vorkaufsrecht der GESIBA umfasst ist? Was soll in dieser Hanglage hier entstehen?

Derzeit befindet sich hier ein später hinzugekommener eingeschossiger Geräteschuppen, der dem Forstamt, der die Anlage betreut, zuzurechnen ist.

4. Ist seitens der GESIBA eine neue Bauplatzeinteilung vorgesehen, bzw gibt es diese bereits?